

S a t z u n g

über das Bestattungswesen der Gemeinde Buxheim

vom 24.08.2021

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Buxheim unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Es sind dies:

1. Der Friedhof,
2. das Leichenhaus,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal,

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Bestattungseinrichtungen

1. Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt

ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Personen beerdigt.
- (4) Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofs zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder ist sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall eingetreten ist, berechtigt.

§ 4 Art der Gräber

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Reihengräber
2. Einzelgräber
3. Familiengräber
4. Kindergräber
5. Urnengräber
6. Urnenröhrengräber

§ 5 Reihengräber

- (1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, die nur auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden.
- (2) In den Reihengräbern wird der Reihe nach bestattet.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab oder Einzelgrab ist jedoch, mit der Genehmigung der Gemeinde, möglich.
- (4) Innerhalb der Ruhefrist ist eine Belegung des Reihengrabes mit einer weiteren Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet über die Wiederbelegung der Reihengräber die Gemeinde. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekanntgegeben. Eine Verlängerung der Benutzungsdauer ist nicht möglich.

§ 6 Einzelgräber

Einzelgräber dienen immer nur der Bestattung einer Leiche und werden auf die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt. Auf Antrag wird die Dauer des Benutzungsrechtes um höchstens weitere 10 Jahre gegen Zahlung einer Gebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe, einer Verlängerung entgegenstehen. Dies begründet jedoch kein Recht, eine weitere Leiche in das Grab zu legen.

§ 7 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihen-, Einzel- und Kindergräber. Sie bestehen aus mehreren Grabstellen; sie werden auf die Dauer von 20 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Benutzungszeit wird das Benutzungsrecht auf Antrag, bei Zahlung einer Verlängerungsgebühr, auf höchstens 10 Jahre verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls, einer Verlängerung entgegenstehen.
- (2) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, sowie deren Ehegatten. Die Beisetzung einer anderen Person in einer Familiengrabstätte bedarf der besonderen Genehmigung.

§ 8 Kindergräber

Kindergräber sind Grabstätten, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Das Benutzungsrecht wird auf Antrag um höchstens weitere 10 Jahre gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe, einer Verlängerung entgegenstehen. Die Verlängerung begründet kein Recht auf Belegung der Grabstätte mit einer weiteren Leiche.

§ 9 Urnengräber

- (1) Urnen können unterirdisch oder in einer Grabnische beigesetzt werden, wobei die Beisetzung mehrerer Verstorbener einer Familie in einer Grabstätte zulässig ist. Die zulässige Anzahl pro Grabstätte bestimmt die Grabart. Sie beträgt
 1. bis zu 2 Urnen, bei Beisetzung in ein Nischengrab,
 2. bis zu 2 Urnen, bei Beisetzung in ein Einzel- oder Reihengrab,
 3. bis zu 4 Urnen, bei Beisetzung in ein Familiengrab,
 4. bis zu 2 Urnen, bei Beisetzung in einem Urnengrab.
- (2) Das Nutzungsrecht beträgt bei einer Erdbestattung im Sarg 20 Jahre. Bei einem Urnennischengrab, Urnengrab oder Urnenröhrengrab beträgt das Nutzungsrecht 10 Jahre. Bei einer Erstbelegung eines Urnennischengrabs, Urnengrabs oder Urnenröhrengrabs kann auf Wunsch das Nutzungsrecht auch für 20 Jahre erworben

werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses um höchstens weitere 5 oder 10 Jahre verlängert werden, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe, einer Verlängerung entgegenstehen. Bei Beisetzungen einer Urne in einem normalen Einzel-, Reihen- oder Familiengrab beträgt das Nutzungsrecht 10 oder 20 Jahre.

- (3) Das Nischengrab ist zusätzlich mit einer Marmorplatte abgeschlossen. Auf dieser Platte kann vom Nutzungsberechtigten eine Inschrift angebracht werden.
- (4) Für die Erdbestattung einer Urne ist eine Überurne zulässig. Bei einem Nischengrab nur dann, wenn die Platzverhältnisse dies zulassen.
- (5) Nach Ablauf bzw. Aufgabe des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen. Die in einem Nischengrab beigesetzten Urnen werden dann, in der von der Gemeinde bestimmten Stelle des Friedhofes, in würdiger Weise in der Erde beigesetzt.

§ 9 a Urnenröhrengräber

- (1) Urnenröhrengräber sind Gräber für die Beisetzung von Urnen, die nach Wahl vergeben und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit belegt werden. Das Nutzungsrecht beträgt mindestens 10 Jahre (Mindestruhezeit) und kann auf Wunsch für 20 Jahre erworben werden.
- (2) Urnenröhrengräber können anonym oder personalisiert belegt werden. Das Material der Urne muss biologisch abbaubar sein. In einer Röhre können bis zu zwei Urnen eingebettet werden.
- (3) Blumenschmuck, Bepflanzungen, Holzkreuze oder sonstige Ausstattungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen im Zuge der Beisetzung angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die genannten Ausstattungen nach der Beisetzung zu entfernen.
- (4) Die Graboberfläche und Größe der Urnenröhrengräber wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.
- (5) Grabdenkmäler (Grabsteine) sind an Urnenröhrengräbern nicht zulässig.
- (6) Im Zuge einer Beisetzung ist die Reservierung einer Röhre für insgesamt 2 Urnenplätze möglich.

§ 10 Friedhofsplan und Größe der Gräber

- (1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde.
- (2) Die Grabstätten haben ohne Zwischenwege folgende Mindestausmaße:

1. Reihengräber und Einzelgräber

Länge : 2,20 m Breite: 1,00 m Tiefe: 1,80 m

2. Familiengräber

a) Doppelgräber

Länge: 2,20 m Breite: 2,00 m Tiefe: 1,80 m

b) Dreifachgräber

Länge: 2,20 m Breite: 3,00 m Tiefe: 1,80 m

c) Vierfachgräber

Länge: 2,20 m Breite: 4,00 m Tiefe: 1,80 m

3. Kindergräber

Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m Tiefe: 1,80 m

4. Urnengräber

Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m Tiefe: 0,80 m

5. Urnennischengräber und Urnenröhrengräber

Standarturnengröße Höhe: 26 – 30 cm Ø 19 – 22 cm

(3) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,50 m.

(4) Die endgültigen Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

§ 11 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Hierüber wird dem Benutzungsberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

- (4) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten oder auf die weiteren Nachkommen über. Sind mehrere Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der älteste Nachkomme berechtigt, wenn nicht durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Nachkommen die Berechtigung einem anderen übertragen wird.
Sind keine Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der nächste Verwandte oder Verschwägte des Verstorbenen berechtigt. Sind mehrere Verwandte oder Verschwägte gleichen Grades vorhanden, so bedarf es ihrer übereinstimmenden Erklärung, auf wen die Berechtigung übergehen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Gemeinde jeweils den ältesten als Berechtigten.
Verzichtet ein nach Vorstehendem Nächstberechtigter auf das Recht, so gilt es als nicht vorhanden.
- (5) Der Übergang des Grabrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat bei Familiengräbern keine Änderung des Kreises der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können, zur Folge. Die Gemeinde kann bei nahen Verwandten Ausnahmen genehmigen.
- (6) Wer das Grabrecht beansprucht, hat innerhalb von 4 Monaten nach dem Tod des Berechtigten die Umschreibung bei der Gemeinde, unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird bescheinigt.
- (7) Soweit die Satzung eine Verlängerung des Benutzungsrechtes vorsieht, wird der Berechtigte vor Ablauf des Benutzungsrechtes, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung benachrichtigt. Soweit die Anschrift des Berechtigten nicht bekannt ist, genügt die Benachrichtigung durch Aushang an der Gemeindetafel. Hierauf ist es Sache des Berechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung des Grabrechtes zu sorgen. Die Verlängerung wird nach Zahlung der Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragsstellung geltenden Sätzen bemisst, bescheinigt.

§ 12 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus dringenden Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Kommt der Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Anlage und des Unterhalts der Grabstätte trotz zweimaliger Mahnung der Gemeinde nicht nach, so kann die Gemeinde

- a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die noch nicht belegt oder bei der die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten bereits abgelaufen ist, ohne Entschädigung entziehen,
- b) Grabstätten, bei denen die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, einebnen und über Grabmäler und Anpflanzungen wie bei Ablauf des Benutzungsrechtes verfügen.

Ist der Benutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 13 Erlöschen der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Recht an den Grabstätten erlischt, sofern nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung seine Verlängerung rechtzeitig beantragt wurde, durch Ablauf der Benutzungsdauer. Die Gemeinde kann nach Erlöschen des Benutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist über die Grabstätte anderweitig verfügen. Ist die Ruhefrist bei Erlöschen des Benutzungsrechtes noch nicht abgelaufen, kann die Gemeinde, sofern der bisherige Berechtigte die für die noch übrigen Jahre der Ruhefrist anteiligen Gebühren nicht entrichtet hat, die Grabstätte einebnen.
- (2) Das Recht an der Grabstätte erlischt, wenn nicht binnen 4 Monaten nach dem Tode des Berechtigten der im Wege der Rechtsnachfolge Berechtigte (§ 10) die Umschreibung des Grabrechtes beantragt. Sofern der Gemeinde der Rechtsnachfolger bekannt ist, hat sie ihn hierzu aufzufordern; im anderen Falle genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung auf der Gemeindetafel. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (3) Soweit vor Erlass dieser Satzung Rechte an Grabstätten für eine unbestimmte Zeitdauer verliehen worden sind, erlöschen diese Rechte. Für die Zeitdauer der Ruhefrist kann jedoch gegen Erstattung der anteiligen Gebühren ein Benutzungsrecht verliehen werden. Läuft die Ruhefrist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung ab, so werden keine Gebühren erhoben.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 6 Monaten vom Tage der letzten Beisetzung ab in einer würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
- (3) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechtes hat der Berechtigte die Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, frei hierüber verfügen. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so

genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 15 Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
Im neuen westlichen Teil des Friedhofes übernimmt die Gemeinde die erste Gestaltung der Gräber auf Kosten der Benutzungsberechtigten. Die Grabbenutzungsberechtigten werden vor der Durchführung der Arbeiten verständigt. Die weitere Pflege obliegt dem Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde sind ausreichende Planunterlagen vorzulegen, aus denen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein müssen. Bei Vierfachgräbern ist in jedem Fall der Gemeinde ein Plan vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (5) Der Benutzungsberechtigte und die in seinen Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 16 Größe der Grabdenkmäler

1) Grabmäler dürfen folgende Maße nicht über- und nicht unterschreiten:

	Breite	Höhe	Stärke
a) Kindergrab	60 – 80 cm	bis 120 cm	ca. 25 cm
b) Reihengrab und Einzelgrab	60 – 80 cm	bis 120 cm	ca. 25 cm
c) Familiengräber:			
Doppelgrab	100 – 140 cm	bis 120 cm	ca. 30 cm
Dreifachgrab	120 – 160 cm	bis 130 cm	ca. 30 cm
Vierfachgrab	120 – 200 cm	bis 140 cm	ca. 30 cm
d) Urnengräber:	60 – 80 cm	bis 120 cm	ca. 25 cm

- (2) In der in Absatz 1 angegebenen Gesamthöhe des Grabdenkmals ist die Sockelhöhe von höchstens 30 cm enthalten.
- (3) Grabmäler aus Stein, die Höher sind als 1,00 m, müssen mindestens bis zur Frostgrenze gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler, sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber, noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage, stören. Die Wirkung eines Grabmals wird durch die gute Form sowie durch die Einheitlichkeit des Werkstoffes bedingt. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist zu achten.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf oder neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Für die Abfuhr des überflüssigen Bodens aus dem Friedhof sorgt die Gemeinde und berechnet den Grabbenutzungsberechtigten die Kosten.
- (6) Nicht zugelassen sind Grabmäler und sonstige Anlagen,
 - a) die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen,
 - b) die nach Form oder Werkstoff aufdringlich, unruhig, effektheischend wirken oder die sonstwie geeignet sind, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
- (7) Die Verwendung von Grabplatten ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.

Nicht zugelassen sind ferner:

 - a) echtes und nachgeahmtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner Glas, Porzellan, Blech und ähnliche für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe,
 - b) Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern und in Zement aufgetragener ornamentaler und figürlicher Schmuck.

§ 17 Abs. 7 dieser Satzung gilt nicht für Urnengräber und Urnenröhrengräber

- (8) Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Weihe des Ortes widersprechen. Untersagt ist es, Schriften und Ornamente mit aufdringlichen Farben auszumalen.

§ 18 Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Die Benutzungsberechtigten haben die Grabmäler und sonstige Einrichtungen laufend zu unterhalten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gestellten Frist zu beheben. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn sie sich weigern, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (2) Wenn die Gemeinde im Interesse einer würdigen Gestaltung eines bestimmten Friedhofsteiles eine Umgestaltung vornehmen will, so geschieht das im Einvernehmen mit den jeweiligen Grabbenutzungsberechtigten. Die Kosten für die Absperrungen zwischen den Gräbern tragen die beteiligten Grabbenutzungsberechtigten anteilig.
- (3) Die in § 14 benannten Anlagen können vor Ablauf des Benutzungsrechtes nur mit Genehmigung der Gemeinde ganz oder teilweise entfernt werden.
- (4) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechtes hat der bisherige Berechtigte das Grabdenkmal mit Sockel oder die sonstigen Anlagen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde und eines Hinweises auf die Folgen der Nichtbeachtung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, hierüber frei verfügen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 19 Arbeiten im Friedhof

Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

§ 20 Haftung

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden (Sach- und Personenschäden) verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

- (2) Die Gemeinde haftet außer für schuldhaft unerlaubte Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.

2. Leichenhaus

§ 21 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Ebenso werden Totgeburten, Fehlgeburten und Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile sowie Aschenreste feuerbestatteter Toter bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben kein Recht auf Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.12.1970 (GVBl. S. 671).
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die dem Toten beigegeben worden sind, es sei denn, dass der Verlust auf schuldhafte, unerlaubte Handlung ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.

§ 22 Benutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden. Das gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte Menschliche Körperteile sowie für Aschenreste feuerbestatteter Toter, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.

- (2) Leichen, die an einen Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu verbringen, wenn die Leiche nicht innerhalb von höchstens 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen überführt werden kann.
Auch die Leiche einer im BRK-Pflegeheim verstorbenen Person kann unmittelbar nach auswärts überführt werden, da ein entsprechender Aufbahrungsraum im BRK-Pflegeheim vorhanden ist.
- (3) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung sofort nach Ankunft stattfindet.
- (4) Verpflichtet im Sinne vorstehender Absätze ist der in § 3 Abs. 4 angeführter Personenkreis, soweit ihm die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichteten ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus verantwortlich.
- (5) Die Öffnung einer Leiche darf nur in dem hierfür vorgesehenen Leichenraum und nur durch einen Arzt nach vorheriger Verständigung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden.
Leichenöffnungen bedürfen in jedem Falle einer richterlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Zustimmung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Außerhalb des Leichenhauses dürfen Leichenöffnungen nur in Krankenanstalten vorgenommen werden, soweit dort geeignete Sezierräume vorhanden sind.

3. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleiterdienst bei Überführungen werden von dem von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt. Auf Antrag wird von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Trägerpersonals Befreiung erteilt.

§ 24 Friedhofspersonal

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen ausschließlich dem gemeindlichen Friedhofspersonal.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 25 Allgemeines

Ein Grab muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 26 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Pfarramt fest. Sie findet nur während der Tageszeit statt.
- (2) Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

§ 27 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist der Verstorbenen beträgt bei einer Erdbestattung, gerechnet vom Tage der Beisetzung an,

für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	10 Jahre,
für Verstorbene ab den 10. Lebensjahr	20 Jahre.

- (2) Die Ruhefrist der Verstorbenen beträgt bei einer Urnenbestattung, gerechnet vom Tage der Beisetzung an,

bei einer Beisetzung in ein Nischengrab	10 Jahre,
bei einer Beisetzung in einem Urnengrab	10 Jahre,
bei einer Beisetzung in einer anderen Grabstätte	20 Jahre,
bei einer Beisetzung einer Urne in einer anderen Grabstätte	10 Jahre,
bei einer Beisetzung in einem Urnenröhrengrab	10 Jahre.

§ 28 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, dürfen sie nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof vorgenommen werden. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

- (2) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen sind nach den Anordnungen des staatlichen Gesundheitsamtes durchzuführen. Sie müssen dem Gesundheitsamt rechtzeitig angezeigt werden.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 29 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten.
- (4) Wer an einer Beisetzung teilnehmen will, hat in ordentlicher Kleidung zu erscheinen.

§ 30 Verbote

Im Friedhof ist nicht gestattet:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. mit Fahrrädern, Mopeds und dergleichen zu fahren,
4. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
5. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
6. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen, sowie Grabdenkmäler zu beschädigen und zu beschmutzen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulegen, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräber aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 31 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 32 Ersatzvornahme

Wird eine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so kann die Gemeinde das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gemäß den Art. 29 ff. des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS II S. 232) BayRS 2010-2-I anwenden.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 2, 20) zuwiderhandelt,
2. wer die Vorschriften über die Errichtung , Gestaltung und Unterhaltung von Grabmälern und Einfriedungen (§§ 13, 14, 15, 16) nicht beachtet,
3. wer den in den §§ 29, 30 festgelegten Verhaltensweisen und Verboten zuwiderhandelt.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2001 und die Änderungssatzungen vom 22.06.2011 außer Kraft.

Buxheim, 24.08.2021

gez. Wolfgang Schmidt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die

Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Buxheim 24.08.2021

wurde vom 01.09.2021 bis einschließlich 15.09.2021 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln, hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 31.08.2021 angeheftet und am 16.09.2021 wieder abgenommen.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien auch im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 32 vom 01.09.2021.

Buxheim, 20.09.2021

gez. Wolfgang Schmidt
Erster Bürgermeister